

**ADAC**

# Neuwagenkauf

Informationen  
und ADAC Tipps!



## Impressum

### **Herausgeber:**

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)  
Juristische Zentrale Verbraucherrecht

### **Redaktion:**

Sabine Tabula, Anna Biermann, Angela Baumgarten

© 2022 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe,  
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Vor dem Kauf</b> .....	<b>5</b>
1. Probefahrt .....	5
2. Kaufpreis und Rabatte .....	6
3. Informationen zu Folgekosten .....	7
<b>Vertragsverhandlungen</b> .....	<b>8</b>
<b>Bestellung des Neufahrzeugs</b> .....	<b>9</b>
1. Das Kleingedruckte .....	9
2. Bindung an die Bestellung .....	10
3. Liefertermin .....	11
4. Überführungskosten .....	12
5. Preisanpassungsklausel .....	12
<b>Lieferung des Fahrzeugs</b> .....	<b>13</b>
<b>Zulassung und Versicherung</b> .....	<b>14</b>
<b>Fahrzeugmängel</b> .....	<b>15</b>
1. Fabrikneuheit .....	15
2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers .....	16
<b>Rechte des Käufers</b> .....	<b>17</b>
1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung .....	17
2. Die Herstellergarantie .....	20
3. Kulanz des Herstellers .....	21
<b>ADAC Beratung</b> .....	<b>21</b>

## Vorwort

Der Kauf eines neuen Autos ist für die meisten eine große Anschaffung, die gut durchdacht werden sollte. Welcher Hersteller, welches Modell, welche Motorisierung soll es sein und wo bekommt man das Wunschauto möglichst günstig? Wenn Sie einen Verkäufer gefunden haben, heißt es, den Vertrag zu prüfen, damit Sie gut abgesichert sind. Aber was, wenn das neue Auto Mängel hat?

Verkauft ein Unternehmer an eine Privatperson, gelten für ab dem 1.1.2022 geschlossene Verträge neue Verbraucherrechte. Die Neuregelungen werden sich beim Neuwagenkauf insbesondere bei der Sachmängelhaftung und der Aktualisierung der digitalen Fahrzeugelemente auswirken. In dieser Broschüre werden auch die neuen Verbraucherrechte dargestellt.

Diese Broschüre hilft Ihnen beim Neuwagenkauf und gibt Antworten auf die wichtigsten rechtlichen Fragen. Ergänzend dazu erhalten Sie beim ADAC kostenlos weitere Broschüren (z. B. „Finanzierung oder Leasing“ sowie „Gebrauchtwagenkauf“). Diese stehen auch auf [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege) zum Download bereit.

ADAC e.V., Juristische Zentrale Verbraucherrecht  
Februar 2022

## Vor dem Kauf

Finden Sie heraus, welches Auto zu Ihnen passt. Sie können sich über die verschiedenen Fahrzeuge und Modelle beim ADAC, in Fachzeitschriften und Prospekten oder im Autohaus informieren. Auf den Internetseiten der Autohersteller können Sie Ihr Wunschauto selbst konfigurieren und so einen ersten Eindruck von Ihrem neuen Auto gewinnen.

### 1. Probefahrt

Bevor Sie ein neues Auto bestellen, sollten Sie eine Probefahrt mit dem gewünschten Modell machen. Wenden Sie sich dazu an Ihr Autohaus vor Ort. Am besten vereinbaren Sie einen Termin, damit Ihr Wunschauto auch wirklich zur Probefahrt bereitsteht.

Nach der Probefahrt können Sie entscheiden, ob das Auto für Ihre individuellen Bedürfnisse geeignet ist: Erreichen Sie alle Bedienelemente, haben Sie ausreichende Sicht nach allen Seiten, ist die Größe des Fahrzeugs für Sie in Ordnung usw. ?

Nehmen Sie zur Probefahrt Ihren Personalausweis und Ihren Führerschein mit, denn andernfalls wird ihnen der Verkäufer das Auto nicht überlassen.

Lassen Sie sich die Modalitäten für die Probefahrt vom Verkäufer genau erklären. Die Rechtsprechung geht zwar davon aus, dass ein Autohaus seine Autos vollkaskoversichert hat, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Allerdings kann der Autohändler eine Selbstbeteiligung verlangen, wenn Sie den Unfall selbstverschuldet verursacht haben. Auch bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit besteht kein Versicherungsschutz. Fragen Sie beim Verkäufer nach und lesen Sie sich die Probefahrtvereinbarung genau durch. Das schützt Sie vor bösen Überraschungen.

Sie finden weitere Tipps sowie die Checkliste für die Probefahrt unter **[adac.de/probefahrt](https://www.adac.de/probefahrt)**.

## 2. Kaufpreis und Rabatte

Wenn Sie sich für ein Auto entschieden haben, stellt sich die Frage, wo Sie es kostengünstig kaufen können. Eine Suche im Internet zeigt schnell, dass der Preis für ein und dasselbe Auto erheblich variieren kann. Auch bei verschiedenen Händlern vor Ort kann er unterschiedlich ausfallen. Der sogenannte Listenpreis entspricht so gut wie nie dem Verkaufspreis, denn die Händler räumen regelmäßig erhebliche **Rabatte** ein. Auch bestimmten Käufern werden Rabatte gewährt: Arbeitnehmer von bestimmten Firmen, bestimmte Berufsgruppen oder Käufer mit Behinderung bekommen bei Händlern häufig Preisnachlässe. Vielleicht steht Ihr zukünftiges Auto auch schon im Verkaufsraum eines Autohauses: Auf Vorführgewagen oder Tageszulassungen werden hohe Preisnachlässe gegeben. Fragen Sie nach und vergleichen Sie verschiedene Händler miteinander.

Weitere Spartipps und Informationen zum preisgünstigen Neuwagenkauf finden Sie unter **[adac.de/neuwagenkauf](https://www.adac.de/neuwagenkauf)**

Auch sogenannte **EU-Neufahrzeuge** bekommen Sie meist günstiger, und zwar direkt bei Händlern im Ausland oder bei EU-Neufahrzeugvermittlern. Letztere kümmern sich in der Regel um alle Formalitäten, sodass Sie lediglich das Auto in Deutschland übernehmen müssen. Beachten Sie aber, dass im Ausland angebotene Fahrzeuge Unterschiede in der Ausstattung aufweisen können. Diese können Sie im Internet vergleichen: Gehen Sie auf die deutsche Internetseite des Herstellers und verändern Sie am Ende das Länderkürzel, um auf die entsprechende ausländische Herstellerseite zu gelangen. Weitere Informationen zum Kauf eines EU-Fahrzeugs finden Sie auf **[adac.de/kauf-reimport](https://www.adac.de/kauf-reimport)**

Sollten Sie planen, ein **E-Auto** oder ein **Hybridfahrzeug** zu kaufen, können Sie eine attraktive **Förderung** von Bund (Innovationsprämie) und Hersteller (Umweltbonus) erhalten. Wichtig, wenn Sie ein E-Auto im Ausland kaufen: Auch der ausländische Verkäufer muss den Herstelleranteil in Form eines Rabatts gewähren, sonst gehen Sie leer aus. Mehr Informationen zur Förderung von E-Autos finden Sie auf **[adac.de/elektromobilitaet](https://www.adac.de/elektromobilitaet)**

### 3. Informationen zu Folgekosten

Vor dem Kauf eines Neufahrzeugs sollten Sie auch die Folgekosten beachten. Informationen über die laufenden Betriebs- und Fixkosten sowie über die Kfz-Steuer finden Sie auf **adac.de/autokosten**

Der Kunde muss beim Neuwagenkauf automatisch über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls den Stromverbrauch informiert werden. Neue Messverfahren sollen realitätsnähere Verbrauchsangaben liefern. Anhand dieser Information können Sie entscheiden, ob Sie Ihre Spritkosten senken, indem Sie sich für ein verbrauchsarmes Auto entscheiden, und können sich ein Bild über die Emissionen machen. Die Fahrzeughersteller und Händler sind außerdem verpflichtet, Ihnen kostenlos den sogenannten „Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen“ auszuhändigen. Diesen können Sie auch auf **dat.de** herunterladen.

Aber Achtung: Die Angaben dienen in erster Linie dazu, Fahrzeuge miteinander vergleichen zu können. Da es sich bei ihnen um optimierte Laborwerte handelt, geben sie den tatsächlichen Verbrauch und die Emissionen nicht unbedingt wieder.

Schließlich sollten Sie sich bei verschiedenen Versicherungen erkundigen, wie hoch die Versicherungsprämie für Ihr Neufahrzeug ausfallen wird.

## Vertragsverhandlungen

Bevor Sie einen Vertrag bei einem Autohändler unterschreiben, werden die Vertragsmodalitäten ausgehandelt. Hier geht es um die genaue Festlegung von Fahrzeugausstattung und Fahrzeugpreis.

Wenn Sie das Auto bar bezahlen, erhalten Sie in der Regel einen Rabatt. Zu beachten ist: Sie sind auch dann ein Barzahler, wenn Sie das Auto von Ihrer Hausbank finanzieren lassen. Auch bei einer Finanzierung durch die Fahrzeugherstellerbank gibt es häufig gute Konditionen. Wie so oft gilt: mehrere Angebote einholen und vergleichen. Näheres zu Fahrzeugfinanzierung und -leasing finden Sie in einer gesonderten Broschüre, die Sie kostenlos beim ADAC erhalten.

Einen Überblick über die Vor- und Nachteile von Barzahlung, Finanzierung und Leasing finden Sie unter [adac.de/leasing](https://www.adac.de/leasing)

Im Rahmen dieser Verhandlungen können Sie auch erfragen, ob der Verkäufer Ihr Altfahrzeug in Zahlung nimmt. In Zahlung nehmen heißt: Der Händler ist damit einverstanden, dass Sie einen Teil des Neuwagenpreises dadurch bezahlen, dass Sie ihm Ihren Altwagen überlassen. Oft bieten die Händler sehr vorteilhafte Preise für die Inzahlungnahme an. Holen Sie gegebenenfalls Konkurrenzangebote ein.

Schließen Sie die Haftung für Mängel des Altwagens aus. Sie müssen auf Ihnen bekannte, nicht ganz unerhebliche Mängel des Altwagens - wie nicht ganz belanglose frühere Unfallschäden - von sich aus hinweisen. Aus Beweisgründen sollten Sie den Haftungsausschluss, ebenso wie alle mitgeteilten Mängel, schriftlich in den Kaufvertrag aufnehmen. Die Ankaufverträge der Händler beinhalten meist keinen **Ausschluss der Sachmängelhaftung**. Verkaufen Sie dem Händler Ihr altes Auto daher möglichst mit dem ADAC Musterkaufvertrag. In diesem ist ein Sachmängelhaftungsausschluss enthalten. Den Vertrag können Sie auf [adac.de/mustervertraege](https://www.adac.de/mustervertraege) herunterladen oder in jeder ADAC Geschäftsstelle abholen.

Bei Verträgen, die ab 1.1.2022 geschlossen werden, wird der Händler den Verbraucher vor Vertragsabschluss viele zusätzliche Informationen zukommen lassen. Denn der Händler unterliegt ab 2022 vorvertraglichen Hinweispflichten. Zum Beispiel muss er darauf hinweisen, wenn das Fahrzeug nicht dem Zustand anderer Fahrzeuge (z.B. des Vorführgagens) entspricht. Der Händler wird Ihnen das Auto in der Regel nur verkaufen, wenn Sie diese Informationen unterschreiben.

## **Bestellung des Neufahrzeugs**

Als Käufer bekommen Sie von Ihrem Verkäufer eine verbindliche Bestellung zur Unterschrift vorgelegt. Vor Ihrer Unterschrift lesen Sie sich den Vertrag bitte genau durch und achten darauf, dass alle wesentlichen Ergebnisse aus den Vertragsverhandlungen schriftlich festgehalten wurden. Insbesondere die Ausstattung und eventuelles Zubehör sollten aufgelistet werden, damit der Käufer später nachweisen kann, dass entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Zwar sind auch mündliche Abmachungen bindend, sie können bei einem Streit aber nur schwer bewiesen werden. Bei Unklarheiten fragen Sie beim Verkäufer nach. Die Bestellung ist für Sie bindend, auch wenn der Kaufvertrag erst zustande kommt, wenn der Verkäufer ihn bestätigt.

### **1. Das Kleingedruckte**

Die Bestellformulare der Autohändler ähneln sich sehr. Meist benutzen die Verkäufer Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Dabei handelt es sich um das Kleingedruckte, nach dem sich der Vertrag richtet. Für den Neuwagenkauf gibt es Bedingungen, die vom Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA), dem Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK) und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) unverbindlich empfohlen wurden: die sogenannten Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB).

## 2. Bindung an die Bestellung

Die NWVB regeln, dass der Käufer drei Wochen lang an seine Bestellung gebunden ist. Während dieser Zeit prüft der Verkäufer, ob er die Bestellung annimmt. Erst mit der Annahme der Bestellung oder der Lieferung des Fahrzeugs kommt ein Vertrag zustande. Unternimmt der Verkäufer nichts, steht es dem Käufer nach **drei Wochen** wieder frei, einen anderen Vertrag abzuschließen. Umgekehrt gilt: Der Käufer ist an seine verbindliche Bestellung gebunden, ohne dass sich der Verkäufer festgelegt hat.

Zu beachten ist, dass der Verkäufer die Annahme der Bestellung schon im Vorfeld oder zeitgleich mit der Unterschrift des Käufers auf dem Bestellformular erklären kann. Eine Bestätigung der Annahme mit neuen Konditionen (z. B. andere Ausstattung, höherer Preis) führt nicht zum Vertragsschluss, sondern stellt ein neues Angebot dar, das der Käufer annehmen oder ablehnen kann. Ist zweifelhaft, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist, sollten Sie sich beraten lassen, bevor Sie einen neuen Vertrag abschließen, um nicht plötzlich zwei Neufahrzeuge abnehmen und bezahlen zu müssen.

Ein allgemeines Rücktrittsrecht gibt es entgegen der Vorstellung vieler Käufer nicht. Die Bestellung ist für den Käufer zunächst einmal **bindend**. Persönliche Gründe, die den Käufer daran hindern, an der Bestellung festzuhalten, sind juristisch nicht relevant. Daher sollten Sie eine Bestellung nur unterschreiben, wenn Sie sicher sind, dass Sie das Fahrzeug tatsächlich haben und bezahlen möchten. Nehmen Sie ein Fahrzeug nicht ab, kann der Verkäufer die Zahlung von 15 Prozent des Kaufpreises verlangen (NWVB, Abschnitt V., Absatz 2, Satz 2). Gegen Zahlung dieser **Stornogebühr** wird der Verkäufer Sie aus der verbindlichen Bestellung herauslassen.

### 3. Liefertermin

Die schriftliche Bestellung sollte unbedingt einen Liefertermin für das Fahrzeug enthalten. Lassen Sie sich nicht auf Lieferfristen oder ungenaue bzw. mündliche Angaben ein. Bestehen Sie darauf, dass ein fixes Datum oder zumindest eine Kalenderwoche als Liefertermin festgehalten wird. Die Vereinbarung „schnellstmöglich“ ist nur schwer greifbar und auch ein Zeitraum wie „Juli 2022“ erlaubt es dem Verkäufer, erst zum Ende des Monats zu liefern. Die Verkäufer lassen sich meist nur auf **unverbindliche Liefertermine** ein, weil sie bei verbindlichen Terminen im Fall einer Überschreitung sofort in Verzug kämen. Nach den NWVB kann der Verkäufer einen unverbindlichen Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um **sechs Wochen** (zehn Tage bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind) überziehen, ohne dass hieran rechtliche Konsequenzen geknüpft sind. Erst nach Ablauf dieser Zeitspanne kann der Käufer den Verkäufer auffordern, zu liefern, um damit Verzug auszulösen. Eine vorzeitige Mahnung ist rechtlich bedeutungslos.

Die Aufforderung, zu liefern, sollten Sie gleich damit verbinden, dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Lieferung zu setzen. Diese ist notwendig für weitere Ansprüche wie den Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatz. Eine angemessene **Nachfrist** liegt laut Rechtsprechung bei ca. 14 Tagen.

---

#### Beispiel für eine Fristsetzung:

„Hiermit fordere ich Sie auf, Ihre Pflicht aus dem Vertrag vom ... zu erfüllen und mein bestelltes Fahrzeug ‚XY‘ bis zum 15. April 2022 zu liefern.“

Mit freundlichen Grüßen  
XXX,  
1. April 2022“

Liefert der Händler weiterhin nicht, so können Sie vom Vertrag zurücktreten. Den weitergehenden Anspruch auf Schadenersatz (z. B. Mietwagenkosten bis zur tatsächlichen Lieferung) können Sie aber nur durchsetzen, wenn der Verkäufer die Verzögerung auch zu vertreten hat. Wenn Sie nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, können Sie bei Verschulden des Verkäufers zusätzlich auch Schadenersatz verlangen (z. B. Mehrkosten für den Kauf eines anderen Fahrzeugs).

#### 4. Überführungskosten

Bevor Sie den Kaufvertrag für das neue Auto unterschreiben, sollten Sie sich über die Überführungskosten informieren. Versuchen Sie außerdem, mit dem Händler darüber zu verhandeln. Wenn Sie einen Vertrag mit pauschalen Überführungskosten unterschreiben, müssen Sie diese auch bezahlen.

#### 5. Preisanpassungsklausel

Liegt zwischen dem Kauf und der Lieferung des Autos eine lange Zeitspanne, so kann es sein, dass der Preis für Ihren Neuwagen zwischenzeitlich steigt. Der Händler wird versuchen, diese Preiserhöhung auf Sie abzuwälzen. Sie als Käufer müssen den Mehrpreis aber nur bezahlen, wenn eine wirksame Preisanpassung **vertraglich vereinbart** wurde. Bestehen Sie deshalb bei Vertragsschluss auf einem Festpreis, damit eventuelle Erhöhungen nicht zu Ihren Lasten gehen. Sollte sich dennoch eine Preisanpassungsklausel in den AGB befinden, so ist diese nur wirksam, wenn zwischen dem Abschluss des Kaufvertrags und dem vereinbarten Liefertermin **mindestens vier Monate** liegen. Zusätzlich muss dem Käufer eine Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt werden, wenn die Preiserhöhung erheblich ist.

## Lieferung des Fahrzeugs

Ist das Neufahrzeug beim Autohaus angekommen, wird man Sie auffordern, Ihr Auto abzuholen. Der Käufer ist nach den NWVB verpflichtet, das Auto innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Innerhalb dieser Zeit können Sie es beim Händler prüfen und auch Probe fahren.

Tipps für die Abnahme Ihres neuen Autos finden Sie unter [adac.de/neuwagenkauf](https://www.adac.de/neuwagenkauf)

Hat das neue Auto Mängel, so können Sie die Abnahme verweigern. Das kann zum Beispiel eine von der Bestellung abweichende Ausstattung oder ein Schaden am Auto sein. Da der Verkäufer in solchen Fällen seiner Vertragsverpflichtung nicht nachgekommen ist, müssen Sie den Kaufpreis nicht zahlen.

Hat das neue Auto nicht ganz geringfügige Schäden, ist es aus rechtlicher Sicht kein Neuwagen mehr. Dann können Sie die **Abnahme verweigern** und die **Neulieferung** eines mangelfreien Autos verlangen. Wenn der Händler das nicht fristgerecht macht oder die Neulieferung verweigert, können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten. Oder Sie einigen sich auf eine Kaufpreisminderung.

Wollen Sie das gelieferte Auto trotz der Mängel haben, können Sie es **unter Vorbehalt abnehmen**. Lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen und setzen Sie eine Frist zur Behebung der Mängel. Verstreicht die Frist ohne Erfolg oder ist der Mangel nicht behebbar, können Sie den Kaufpreis mindern oder bei erheblichen Mängeln vom Kaufvertrag zurücktreten. .

Für ab dem 1.1.2022 geschlossene Kaufverträge reicht es aus, wenn der Verbraucher den Händler nachweisbar über die Mängel informiert. Der Händler muss diese dann innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Wichtig: Um sicher zu gehen, ist es empfehlenswert, dem Händler nachweisbar eine Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen.

Um keine Fehler zu machen und dadurch nicht selbst in Abnahme- und Zahlungsverzug zu geraten, sollten Sie sich an dieser Stelle juristisch beraten lassen. Bei rechtlichen Fragen zum Neuwagenkauf beraten Sie die ADAC Juristen gerne telefonisch unter **089 76 76 24 23** oder online auf **adac.de/rechtsberatung**. Das Fahrzeug bleibt nach den NWVB bis zur Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

Achten Sie darauf, dass Ihnen mit Ihrem Neuwagen alle wichtigen Unterlagen ausgehändigt werden. Das sind die Zulassungsbescheinigung Teil I und II, die EG-Übereinstimmungserklärung (CoC), das vom ausliefernden Händler abgestempelte Serviceheft (analog oder digital), die Garantieunterlagen, die Bedienungsanleitung und die Autoschlüssel (Haupt- und Ersatzschlüssel).

Bei ab 1.1.2022 geschlossenen Verträgen ist die Garantieerklärung dem Verbraucher spätestens mit Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Ein Verbandskasten oder ein Warndreieck werden nicht automatisch mitgeliefert. Da die Mitnahme aber gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen Sie sich selbst darum kümmern.

## Zulassung und Versicherung

Häufig übernimmt das Autohaus die Zulassung Ihres Neufahrzeugs für Sie. Ist dies nicht der Fall, so müssen Sie sich an die Zulassungsstelle Ihres Wohnsitzes wenden. Sie benötigen in der Regel Ihren Ausweis, eine Versicherungsbestätigung, die EG-Übereinstimmungserklärung (CoC) und die Zulassungsbescheinigung Teil II. Des Weiteren verlangen die Zulassungsstellen, dass Sie für die Kfz-Steuer eine Einzugsermächtigung erteilen. Ihr Wunschkennzeichen können Sie meist schon vorab per Internet reservieren.

Weitere Informationen rund um die Autoversicherung finden Sie auf **adac.de/autokauf**

# Fahrzeugmängel

Bei Kaufverträgen, die ab dem 1.1.2022 geschlossen werden gilt: Entspricht der Zustand des Fahrzeuges nicht dem Zustand vergleichbarer Fahrzeuge, gelten für den Händler Hinweispflichten. Der Händler muss den Privaten vor Vertragsschluss gesondert darüber informieren, dass das Fahrzeug nicht dem Zustand anderer Fahrzeuge (z.B. des Vorführwagens) entspricht.

Ihr Verkäufer ist verpflichtet, Ihnen das Fahrzeug frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Neben Funktionsstörungen gibt es bei einem Neufahrzeug weitere Fehler, die zur Mangelhaftigkeit des Wagens führen können.

## 1. Fabrikneuheit

Wer einen Neuwagen kauft, kann mehr verlangen als nur ein unbenutztes Fahrzeug. Sie haben als Käufer Anspruch auf ein fabrikneues Fahrzeug. Die Fabrikneuheit ist nur dann gegeben, wenn und solange das Modell des Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, keine durch längere Standzeit bedingten Mängel vorliegen und zwischen der Herstellung des Fahrzeugs und dem Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen. Außerdem darf der Kilometerstand des Fahrzeugs nicht unerklärlich hoch sein. Lediglich Probe- und Überführungsfahrten sind zulässig. Eine Tageszulassung beeinflusst die Fabrikneuheit nicht, wenn dadurch die Herstellergarantie sowie die Fristen für die Hauptuntersuchung und die Vollkaskoversicherung nur um wenige Tage verkürzt werden.

## **2. Prospektangaben und Werbeaussagen des Herstellers**

Fehlen Ihrem Fahrzeug Eigenschaften, die im Prospekt oder in Werbeaussagen des Herstellers dargestellt werden, ist Ihr Fahrzeug fehlerhaft. Weist das Fahrzeug beispielsweise einen von den Herstellerangaben abweichenden erhöhten Kraftstoffverbrauch auf, bedeutet dies einen Mangel. Stellen Sie einen Mehrverbrauch fest, ist allein dadurch die Abweichung von den Herstellerangaben noch nicht bewiesen, da der konkrete Verbrauch vom subjektiven Verhalten des Fahrers und von weiteren Umständen abhängt: Häufige Kaltstarts, Verkehrsstaus, Ladung, Sonderausstattung, Benutzung von Stromverbrauchern (v. a. Klimaanlage) und natürlich die Fahrweise beeinflussen den Verbrauch.

Daher muss durch einen Sachverständigen der konkrete Verbrauch für Ihr Fahrzeug ermittelt werden. Dabei werden meist die unter Laborbedingungen zustande gekommenen Angaben des Herstellers mit den ebenfalls unter Laborbedingungen gemessenen Werten des Sachverständigen verglichen, um so möglicherweise eine Abweichung feststellen zu können.

Einzelnen Richtern reicht es aus, wenn der Sachverständige Vergleichsfahrten durchführt und dadurch ein Mehrverbrauch festgestellt wird.

## Rechte des Käufers

Ist Ihr neues Auto mangelhaft, so können Sie Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung gegenüber Ihrem Verkäufer geltend machen bzw. Ansprüche aus der Herstellergarantie herleiten.

### Neue Verbraucherrechte beim Kauf

Für ab dem 1.1.2022 geschlossene Verträge gilt: Verkauft ein Unternehmer an eine Privatperson beispielsweise ein Navi mit Navigationssoftware, also eine Ware mit digitalen Elementen, muss der Verkäufer dafür Updates zur Verfügung stellen. Wie lange **Updates zur Verfügung** gestellt werden müssen, hängt davon ab, was im Kaufvertrag vereinbart wurde oder was der Käufer nach Art der gekauften Sache und der digitalen Elemente erwarten kann. Fehlen diese Updates, ist das ein Sachmangel. Der Händler kann seine Pflicht, Updates zur Verfügung stellen vertraglich ausschließen.

## 1. Die gesetzliche Sachmängelhaftung

Stellen Sie einen Mangel am Auto fest, so wenden Sie sich am besten direkt an den Verkäufer und fordern ihn zur kostenlosen Nacherfüllung auf. Hierfür müssen Sie nachweisbar eine angemessene Frist setzen.

Für ab dem 1.1.2022 geschlossene Verträge reicht es aus, wenn Sie als privater Käufer den Händler nachweisbar über die Mängel informieren. Der Händler muss diese dann innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Wichtig: Um sicher zu gehen, setzen Sie dem Händler vorsichtshalber nachweisbar eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel.

Die **Nacherfüllung** besteht für den Käufer wahlweise in der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung). Der Verkäufer kann jedoch die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre.

Für ab 1.1.2022 geschlossene Verträge gilt: Der Verkäufer kann beide Arten der Nacherfüllung und somit insgesamt die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Der private Käufer kann den Kaufpreis dann mindern oder bei einem erheblichen Mangel vom Vertrag zurücktreten.

Sie können den **Kaufpreis mindern** oder bei erheblichen Mängeln vom Kauf **zurücktreten**, wenn die gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist oder die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Für Verträge, die bis 31.12.2021 geschlossen wurden, galt die Nachbesserung nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Bei Verträgen, die ab 1.1.2022 geschlossen werden, hängt dies vom Einzelfall ab.

Zurücktreten können Sie generell nur bei einem erheblichen Mangel. Wann ein **Mangel erheblich** ist und zum **Rücktritt** berechtigt, muss für den Einzelfall entschieden werden. Die Reparaturkosten im Verhältnis zum Kaufpreis stellen nur einen Gesichtspunkt dar. Die Prüfung der Unerheblichkeit erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Versuchen Sie sich mit Ihrem Verkäufer zu einigen. Im Zweifelsfall lassen Sie sich juristisch beraten.

Die **Minderung des Kaufpreises** ist auch bei einem unerheblichen Mangel möglich. Der Minderungsbetrag orientiert sich an dem Minderwert des Fahrzeugs. Mitunter muss ein Sachverständiger den Minderungsbetrag festlegen, wenn Sie sich mit dem Verkäufer nicht einigen können.

Nicht nur ein nicht behobener Mangel führt zu Minderung bzw. Rücktritt: Auch bei einem sogenannten Montagsauto müssen Sie sich nicht dauerhaft mit der Reparatur abfinden. Ein Montagsauto

liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug immer wieder neue – auch kleinere – Mängel aufweist, sodass Sie das Vertrauen in das Fahrzeug verlieren.

Wenn Sie den **Rücktritt vom Kaufvertrag** erklären, so muss Ihnen der Kaufpreis erstattet werden. Im Gegenzug bekommt der Verkäufer das Fahrzeug zurück und kann für die gefahrenen Kilometer eine **Nutzungsentschädigung** verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird in der Regel nach einer vom Bundesgerichtshof verwendeten Formel errechnet:

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrne Kilometer}}{\text{Erwartete Gesamtleistung}} = \text{Nutzungsentschädigung}$$

Wird die voraussichtliche Gesamtfahrleistung mit 150.000 Kilometern angesetzt, so beträgt die Nutzungsentschädigung 0,67 Prozent des Kaufpreises pro 1.000 gefahrene Kilometer. Bei einer Gesamtfahrleistung von 200.000 Kilometern sind es 0,5 Prozent, bei 300.000 Kilometern 0,33 Prozent.

Hat der Verkäufer die Mangelhaftigkeit zu vertreten, so können Sie neben Nachbesserung, Minderung des Kaufpreises und Rücktritt vom Kaufvertrag auch **Schadenersatz** verlangen. Das wären z. B. Kosten für einen Mietwagen. Da das Verschulden des Verkäufers aber häufig problematisch ist, sollten Sie sich erst juristisch beraten lassen, bevor Sie ein Ersatzfahrzeug anmieten, um hinterher nicht auf den dafür anfallenden Kosten sitzen zu bleiben. Außerdem wird die Haftung des Verkäufers auch noch durch die NWVB beschränkt.

Während der Nachbesserungsarbeiten haben Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Mietwagen. Viele Händler überlassen Ihnen diesen aber auf Kulanzbasis oder Sie können einen Anspruch aus einer eventuell bestehenden Mobilitätsgarantie herleiten. Lesen Sie sich hierfür die Garantiebedingungen genau durch.

Die **Sachmängelhaftungsfrist beträgt zwei Jahre** und kann bei einem Neuwagenkauf nicht verkürzt werden, wenn auf Käuferseite ein Verbraucher steht. Die NWVB sehen vor, dass die Verjährung nur ein Jahr beträgt, wenn der Käufer ein Unternehmer ist. Wird im Rahmen der Sachmängelhaftung nacherfüllt, beginnt – allerdings nur in Bezug auf den beseitigten Mangel – die zweijährige Sachmängelhaftung erneut zu laufen. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.

Darüber hinaus gilt bei Verträgen, die ab 1.1.2022 zwischen Unternehmer und Privatperson geschlossen werden: Tritt ein Mangel zum Beispiel wenige Tage vor Ablauf der zwei Jahre auf (und kann nicht mehr innerhalb der Sachmängelhaftungszeit repariert werden), haftet der Händler ab dem Zeitpunkt, in dem der Mangel auftrat, für **vier Monate**. Das gilt auch dann, wenn die zwei Jahre schon abgelaufen sind.

Weiter gilt: Erhält der Verbraucher sein Auto nach der Nachbesserung eines Mangels zurück, haftet der Händler ab Rückgabe des Fahrzeugs auf jeden Fall noch für zwei Monate.

## 2. Die Herstellergarantie

Mit dem Neufahrzeug erhalten Sie in der Regel eine Garantie des Herstellers. Diese Garantie besteht zusätzlich zur gesetzlichen Sachmängelhaftung und beruht auf dem Garantievertrag (siehe Garantieheft oder Garantieschein), aus dem sich die Rechte und Pflichten ergeben. Innerhalb des Garantiezeitraums, der auch deutlich länger sein kann als die zweijährige gesetzliche Sachmängelhaftung, können Sie bei einem Fahrzeugfehler in der Regel eine **kostenlose Reparatur** bei jedem europäischen Vertragshändler verlangen. Die Garantie erlischt, wenn Sie die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten nicht durchführen lassen.

Sie können die Wartungsarbeiten auch in einer herstellerfremden Werkstatt vornehmen lassen, wenn sie dort nach Herstellervorgaben durchgeführt werden. Eine Bindung an Herstellervertragswerkstätten ist nicht zulässig.

### 3. Kulanz des Herstellers

Sind die Fristen für die gesetzliche Sachmängelhaftung und die vertragliche Garantie bereits abgelaufen, so können Sie zumindest bei größeren Mängeln immer noch auf die Kulanz des Herstellers hoffen. Auch nach Ablauf der Garantie ist dieser häufig bereit, die Reparaturkosten zumindest teilweise zu übernehmen.

Auf eine kulante Kostenbeteiligung haben Sie aber keinen rechtlichen Anspruch. Daher ist eine Kulanzleistung auch nicht einklagbar. Voraussetzung für die Gewährung ist in der Regel, dass der Kunde eine gewisse Herstellertreue bewiesen hat. Keine Kulanz wird daher gewährt, wenn der Kunde Wartungs- oder Reparaturarbeiten in einer herstellerfremden Werkstatt durchführen ließ. Das sollte Ihnen bewusst sein, wenn Sie vor der Wahl stehen, in eine Vertragswerkstatt oder in eine freie Werkstatt zu gehen. Weitere Gesichtspunkte für die Kulanz sind das Fahrzeugalter, die Fahrleistung und ob der Kunde eine besondere Markentreue bewiesen und schon öfter ein Fahrzeug desselben Herstellers erworben hat.

### ADAC Beratung

Bei rechtlichen Fragen zum Neuwagenkauf beraten Sie die ADAC Juristen gerne telefonisch unter **089 76 76 24 23** oder online auf **adac.de/rechtsberatung**

Deutschlandweit stehen über 600 frei praktizierende ADAC Vertragsanwälte für eine schnelle und kompetente Beratung in Ihrer Nähe zur Verfügung. Die Adressen der ADAC Vertragsanwälte und zusätzliche Infos finden Sie auf **adac-vertragsanwalt.de**

**ADAC Info-Service: 0 800 5 10 11 12**  
(Mo. - Sa.: 8 - 20 Uhr)

# Notizen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



**ADAC e.V.**  
Juristische Zentrale  
Hansastraße 19  
80686 München

2848024/03.22